

Satzung der Studierendenschaft der Studentinnen und Studenten an der Hochschule der Deutschen Bundesbank

Gemäß § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule der Deutschen Bundesbank vom 7. Februar 2012 hat die Studierendenschaft der Hochschule der Deutschen Bundesbank am 10. Dezember 2013 die folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss der Vollversammlung am 29. November 2017 sowie am 17. Dezember 2019 geändert wurde. Der Rektor der Hochschule der Deutschen Bundesbank, Prof. Dr. Dr. h.c. Erich Keller, hat die Satzung in der ursprünglichen Form am 12. Februar 2014, die am 29. November 2017 beschlossenen Änderungen am 12. April 2018 sowie die am 17. Dezember 2019 beschlossenen Änderungen am 6. Mai 2020 genehmigt.

I Allgemeines

§ 1

Der Studierendenschaft an der Hochschule der Deutschen Bundesbank (im folgenden Studierendenschaft genannt) gehören alle Studierenden während der Zeit ihrer Fachstudien an der Hochschule der Deutschen Bundesbank an.

§ 2

(1) Aufgaben der Studierendenschaft sind:

a) Die Wahrnehmung der persönlichen und sozialen Belange der Studierenden, insbesondere die Unterstützung der Studierenden der Hochschule in studentischen Angelegenheiten,

b) die Förderung der kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(2) Jede Studierende bzw. jeder Studierende hat das Recht, sich mit den in Absatz 1 genannten Belangen an den Fachschaftratsrat zu wenden. Dieser ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu befassen.

(3) Die Studierendenschaft kann durch ihre Organe im Rahmen des Absatzes 1 Empfehlungen und Anträge an die Rektorin bzw. den Rektor, die Leiterin bzw. den Leiter des Studienbereichs, das Qualitätsmanagement, das Prüfungsamt und an den Senat der Hochschule richten.

§ 3

(1) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung.

(2) Die Studierendenschaft arbeitet vertrauensvoll mit der Rektorin bzw. dem Rektor und der Leiterin bzw. dem Leiter des Studienbereichs der Hochschule zusammen.

II

Organe

§ 4

Organe der Studierendenschaft sind die Vollversammlung und der Fachschafftsrat.

§ 5

(1) Beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft ist die Vollversammlung.

(2) Die Vollversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.

(3) Die Vollversammlung wird vom Fachschafftsrat einberufen:

a) auf Beschluss des Fachschafftsrates,

b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 15 Prozent der Studierenden.

(4) Die Vollversammlung muss für einen Vorlesungstag einberufen werden, der nicht vor einem vorlesungsfreien Tag liegt.

(5) Die Einberufung der Vollversammlung muss der Studierendenschaft mindestens drei Vorlesungstage vorher durch Aushang und unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgewichen werden.

(6) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Fachschafftsrat. Über die Ergebnisse der Versammlung hat der Fachschafftsrat ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist der Studierendenschaft bekanntzugeben.

(7) Innerhalb von drei Vorlesungstagen können sachbezogene Einwendungen zum Protokoll schriftlich eingereicht werden. Der Fachschafftsrat hat über die Einwendungen zu beraten und die Ergebnisse bekanntzugeben.

(8) Die Vollversammlungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen bzw. Vertreter der Rechtsaufsicht können daran teilnehmen. Auf Einladung des Fachschafftsrates können weitere Personen an der Vollversammlung teilnehmen.

§ 6

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Studierendenschaft anwesend ist.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen zur gleichen Tagesordnung eine neue Vollversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der Studierenden anwesend ist.

(3) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7

(1) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie erteilt dem Fachschaftsrat Weisungen im Rahmen des § 2 Abs. 1.
- b) Sie überwacht die Arbeit des Fachschaftsrates.
- c) Sie beschließt die Satzung der Studierendenschaft sowie Satzungsänderungen.

(2) Die Vollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit des Fachschaftsrates zu verlangen.

§ 8

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Geschäfte und realisiert die Beschlüsse der Vollversammlung. Wichtige Ergebnisse sollen protokollarisch festgehalten werden.

(2) Mitglieder im Fachschaftsrat sind die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher der einzelnen Studiengruppen. Ist eine Gruppensprecherin oder ein Gruppensprecher an der Teilnahme einer Sitzung des Fachschaftsrates verhindert, so vertritt sie bzw. ihn ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter kann ohne Berücksichtigung des Satzes 2 an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilnehmen.

(3) Den Mitgliedern des Fachschaftsrats dürfen aus ihrer Tätigkeit keine Nachteile entstehen.

(4) Die Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprecher sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind innerhalb von 3 Wochen nach Beginn eines jeden Studienabschnitts von den jeweiligen Studiengruppen zu wählen. Für die Dauer des Studienabschnitts ist gewählt, wer die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter ist mit der zweithöchsten Anzahl aller Stimmen für die Dauer des Studienabschnitts gewählt. Die Amtszeit einer Gruppensprecherin bzw. eines Gruppensprechers endet vorzeitig, sobald ein Rücktritt erfolgt, die jeweilige Studiengruppe eine neue Gruppensprecherin bzw. einen neuen Gruppensprecher gewählt hat oder die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher die Hochschule verlässt.

(5) Falls eine Studiengruppe (noch) keine Gruppensprecherin bzw. keinen Gruppensprecher und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewählt hat, so hat eine Studentin bzw. ein Student aus der jeweiligen Studiengruppe dieses Amt kommissarisch für maximal 3 Wochen zu übernehmen.

§ 9

(1) Der Fachschaftsrat tritt mindestens einmal im Monat zu einer Fachschaftsratssitzung zusammen.

(2) Der Fachschaftsrat wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die Sitzungen des Fachschaftsrates.

(4) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(5) Die Rechtsaufsicht kann an den Sitzungen des Fachschaftsrats teilnehmen. Auf Einladung des Fachschaftsrates können weitere Personen an der Fachschaftsratssitzung teilnehmen.

§ 10

(1) Der Studierendenschaft stehen als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zwei Studierende der Hochschule als Vertrauensstudentin oder -student zur Verfügung.

(2) Die Vertrauensstudentinnen bzw. -studenten werden zu Beginn des Studienabschnittes von den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern der jeweiligen Studiengruppen vorgeschlagen und vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit für die Zeit bis zum Ende ihres Studiums gewählt. Die beiden Vertrauensstudentinnen und -studenten sollen unterschiedlichen Studienabschnitten angehören und zum Zeitpunkt ihrer Wahl das Vertiefungsstudium 1 noch nicht beendet haben.

(3) Zu Beginn eines jeden Studienabschnittes kann der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit beschließen, dass das Amt einer Vertrauensstudentin bzw. eines Vertrauensstudenten neu zu besetzen ist. Die Wahl der neuen Vertrauensstudentin bzw. des neuen Vertrauensstudenten erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2.

(4) Die Vertrauensstudentinnen und -studenten haben die Möglichkeit, bei Bedarf an Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 11

(1) Die für die Zwecke der Studierendenschaft notwendigen Mittel werden insbesondere aus freiwilligen Zuwendungen der Studierendenschaft aufgebracht. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Studierendenschaft.

(2) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen, die sie bzw. er dem Fachschaftsrat vorlegt. Sie ist der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart wird von dem Fachschaftsrat bestimmt und darf nicht gleichzeitig dem Fachschaftsrat oder dem Senat der Hochschule angehören. Der Fachschaftsrat kann der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart begrenzte Vollmachten über die Verwendung der Gelder der Fachschaft einräumen.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung der Rektorin bzw. des Rektors der Hochschule der Deutschen Bundesbank in Kraft.

Genehmigt: 06.05.2020, E. Raus, HDDB